

Satzung
Veganz Group AG

Satzung

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Veganz Group AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Produktion, der Einzel- und Großhandel sowie der Import und Export mit und der Vertrieb von rein pflanzlichen, veganen Produkten u.a. über eigene Supermärkte im In- und Ausland und über Online-Shops im Internet, der Betrieb von Backshops, Bistros und Cafés mit rein pflanzlichen Produkten in den eigenen Supermärkten, individuelle Ernährungsberatung zu einer veganen Lebensweise in den eigenen Supermärkten und im Internet, sowie der Erwerb von Vermögensgegenständen jeglicher Art.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie ist auch berechtigt, sich an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck zu beteiligen und/oder deren Geschäftsführung zu übernehmen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch, dass die Geschäftstätigkeit eine erheblich positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt erzielen soll.

§ 2a

Zielsetzung für die Verfolgung des Gesellschaftszwecks

- (1) Im Rahmen der Verfolgung des Gesellschaftszwecks sollen die Auswirkungen der Handlungen der Gesellschaft auf
 - (i) die Aktionäre der Gesellschaft,
 - (ii) die Mitarbeiter der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer,

- (iii) die Kunden als Nutznießer des Bestrebens der Gesellschaft, einen erheblich positiven Einfluss auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen,
 - (iv) die Gemeinden, in denen die Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Zulieferer ansässig sind,
 - (v) die Umwelt vor Ort sowie im globalen Kontext; und
 - (vi) die kurz- und langfristigen Interessen der Gesellschaft einschließlich der Vorteile, die sich aus den langfristigen Plänen oder aus der Unabhängigkeit der Gesellschaft ergeben
- (die zuvor genannten Personengruppen gemeinsam die „Stakeholder“) berücksichtigt werden.
- (2) Von der Gesellschaft kann nicht verlangt werden, die Belange einzelner Stakeholder oder Stakeholdergruppen vorrangig zu berücksichtigen.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.503.210,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.503.210 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, ist die Sammelurkunde bei einer der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a-c AktG genannten Stellen zu hinterlegen. Solange die Sammelurkunde nicht derart hinterlegt ist und die Gesellschaft auch nicht börsennotiert ist, ist § 67 AktG entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere bzw. alle Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung und auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 5. Juli 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 625.999,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares

Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen);
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapital 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, um im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG, Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft sowie Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung) neue Aktien zu gewähren. Soweit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts, Wertpapierinstituts oder eines Unternehmens im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgegeben werden, das diese Aktien, die letztlich den genannten Personen anzubieten sind, zunächst übernimmt;
- für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen oder Wandelschuldverschreibungen;

- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende, sogenannte Scrip Dividend).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 251.211,00 beträgt die Höhe des noch nicht ausgenutzten Genehmigten Kapitals 2023 EUR 374.788,00.

- (5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 625.999,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 625.999 auf den Inhaber lautenden Stückaktien nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 6. Juli 2023 von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG bis zum Ablauf des 5. Juli 2028 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen oder ihrer Wandlungspflicht genügen, soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungsbeziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181, 2. Var. BGB erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und legt darin fest, welche Arten von Geschäften des Vorstandes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (5) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend für Abwickler.

§ 5

Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, höchstens aber für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Frist kann durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, durch seinen Stellvertreter, verkürzt werden. Die Niederlegung muss durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist insbesondere ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (6) Jedem Aufsichtsratsmitglied werden die Auslagen erstattet, die es im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit hat. Die Aufsichtsratsmitglieder haben außerdem Anspruch auf eine

Vergütung, deren Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied den rechnerisch auf es entfallenden Anteil der Versicherungsprämie für eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer.

§ 6

Beschlüsse, Geschäftsordnung und Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedoch in keinem Fall weniger als drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmenthaltung gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung, aber nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden das Stichentscheidungsrecht zu. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch Stimmabgaben in Textform oder mittels gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ausschüsse.

§ 7

Ort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung; Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern von einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.

- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind jeweils nicht mitzurechnen.
- (3) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes des Letztintermediärs in Textform in deutscher oder englischer Sprache erforderlich. Ein Nachweis des Anteilsbesitzers durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Abs. 3 AktG reicht aus.
- (4) Der Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (7) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied die Versammlungsleitung übernimmt, wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter. Macht der Aufsichtsrat hiervon nicht Gebrauch, wählt diesen die Hauptversammlung.
- (8) Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Auf virtuelle Hauptversammlungen finden vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben und mangels ausdrücklich abweichender Satzungsbestimmungen alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen entsprechende Anwendung.

- (9) Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, ist die Teilnahme an Hauptversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn das betreffende Mitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist oder seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.
- (10) Wenn dies in der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die vollständige oder auszugsweise Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen

§ 8

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine sonstige von ihm bestimmte Person (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats beziehungsweise eine von ihm bestimmte sonstige Person die Versammlungsleitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder bestimmt; im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 7 Absatz 10 teilnehmende Aufsichtsratsmitglieder gelten hierbei als anwesend. Für den Fall, dass kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist und auch keine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmte Person die Versammlungsleitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Aktionärs mit dem höchsten in der Hauptversammlung vertretenen Anteilsbesitz beziehungsweise seines Vertreters gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen. Im Falle einer virtuellen

Hauptversammlung gelten Sätze 1 und 2 auch hinsichtlich des Nachfragerechts und des Fragerechts zu neuen Sachverhalten.

§ 9

Beschlussfassungen der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Regelungen der Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beziehungsweise, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Zu den abgegebenen Stimmen zählen nicht die Stimmen, die mit Aktien verbunden sind, deren Inhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen oder sich der Stimme enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben.

§ 10

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie den Jahresüberschuss unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre auszahlen.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

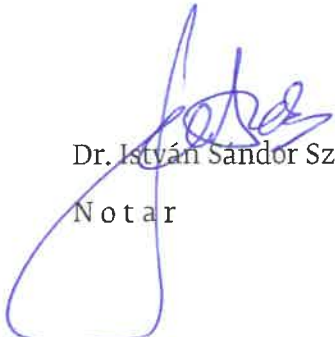
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

* * *

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Ich bescheinige hiermit für die beigefügte Satzung, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 11. Juli 2025 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, 15. Juli 2025


Dr. István Sándor Szabados

Notar

